

Aktenzeichen:

14 U 435/22

2 O 111/22 LG Freiburg im Breisgau



Oberlandesgericht Karlsruhe

ZIVILSENATE IN FREIBURG

14. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Dr. Martin **Wendisch**, [REDACTED]

- Verfügungskläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Prigge IT Medien Recht**, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Gz.:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jarsumbek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Paul und den Richter am Oberlandesgericht Jäckel am 16.02.2023 beschlossen:

1. Die Berufung des Verfügungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 23.06.2022, Aktenzeichen 2 O 111/22, wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Verfügungskläger macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Unterlassungsansprüche gegen Äußerungen auf einer von dem Beklagten betriebenen Internetseite geltend.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 23.06.2022 Bezug genommen.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. Dem Verfügungsbeklagten wird unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Freiburg vom 23. Juni 2022 - Az. 2 O 111/22 untersagt, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten:
 - a) der Verfügungskläger habe ein „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ und/oder
 - b) der Verfügungskläger offenbare eine „rechtsextreme Ideologie“ und/oder
 - c) der Verfügungskläger verwende „antisemitische Argumentationen“ und/oder
 - d) der Verfügungskläger habe in seiner Eigenschaft als Herausgeber des Fachbuchs „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ „viele der Autorinnen und Autoren“ darüber im Unklaren gelassen bzw. diesen nicht offenbart, „in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“, wie geschehen auf der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de>, dort in dem auf der unter „Kritik von rechts“ aufrufbaren Unterseite <https://kritischepsychotherapie.de/kritik-von-rechtsausen> verlinkten Text „»Kritische Psychotherapie« – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ (Anlage Ast. 1).
2. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. als

Zwangsvollstreckungsmaßnahme ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung des Verfügungsklägers gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg im Breisgau vom 23.06.2022, Aktenzeichen 2 O 111/22, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird zunächst auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 13.01.2023 Bezug genommen.

Die Ausführungen in der Gegenerklärung des Verfügungsklägers vom 03.02.2023 geben zu einer Änderung keinen Anlass.

1. Der Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO steht nicht entgegen, dass diese - wie der Verfügungskläger meint - nicht mehr „unverzüglich“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt sei. Diese Formulierung im Gesetz bedeutet nicht, dass eine Entscheidung des Senats nur innerhalb einer bestimmten Frist zulässig wäre (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 19.05.2005 - 9 U 55/04, Rn. 2, juris; Zeller/Heßler, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 522 Rn. 31).

2. Die Erfolglosigkeit der Berufung ist offensichtlich. Die Auffassung des Verfügungsklägers, dass dies voraussetzt, dass für einen Sachkundigen klar erkennbar ist, dass die vorgebrachte

Begründung das angefochtene Urteil nicht zu Fall bringen kann, trifft zu; allerdings muss die Erfolglosigkeit nicht „auf der Hand liegen“ und kann sich auch erst nach eingehender Prüfung ergeben (vgl. BeckOK-ZPO/Wulf, 47. Edition, Stand: 01.12.2022, § 522 Rn. 15 m. w. N.).

Soweit sich der Verfügungskläger auf die Formulierung im Hinweisbeschluss vom 13.01.2023 beruft, wonach die Reaktion des Verlags sich nicht ohne weiteres erschließe, hat der Senat im folgenden Satz ausgeführt, dass es dahinstehen könne, ob die Entscheidung des Verlags, das Buch vom Markt zu nehmen, allein auf der Veröffentlichung des Verfügungsbeklagten beruht. Es bedurfte diesbezüglich also weder eines aufklärenden Hinweises des Senats noch einer weiteren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung. Die Kriterien, nach denen in Bezug auf die beanstandeten Äußerungen zu prüfen ist, ob diese eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung darstellen, ob diese als Schmähkritik zu beurteilen sind und welche Gesichtspunkte bei der notwendigen Abwägung heranzuziehen sind, ergeben sich aus der dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ein Sachkundiger kann daher, auch wenn dies eine eingehende, gründliche Prüfung des Wortlauts und der Einwendungen des Verfügungsklägers erfordert, klar beurteilen, ob die Rechtsanwendung des Landgerichts fehlerhaft war.

3. Der Senat ist weiterhin einstimmig der Auffassung, dass die vorgenommene Abwägung des Landgerichts nicht zu beanstanden ist.

a) Soweit der Verfügungskläger beanstandet, dass der Senat nicht die Entscheidung des 6. Zivilsenats vom 23.06.2021 - 6 U 190/20 (juris) zitiert habe, wird darauf hingewiesen, dass der Senat mit Beschluss vom 12.01.2022 nach vorangegangenem Hinweis vom 10.12.2021 einen Parallelfall entschieden hat (Az.: 14 U 141/20, unveröffentlicht), der denselben dortigen Verfügungskläger und dieselbe Äußerung wie im genannten, vom 6. Zivilsenat entschiedenen Fall betraf. Der Senat ist ausdrücklich der Rechtsauffassung des 6. Zivilsenats beigetreten. Dieser führt in der zitierten Entscheidung (Rn. 201, juris) auch aus:

Darüber hinaus hat der Kläger selbst durch seine Äußerungen die tatsächliche Grundlage für das Werturteil der Beklagten geschaffen. Unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kann es der Beklagten nicht verwehrt werden, den Zusammenhang der tatsächlichen Umstände von ihrer Position aus einer wertenden Beurteilung zu unterziehen, die sich nicht an den Beweisregeln der Zivilprozessordnung orientiert (BVerfG, Beschluss vom 19.12.1991 - 1 BvR 327/91, Rn. 37). Der Kläger hat seine Beiträge öffentlich zur Diskussion gestellt. Dann muss zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine echte

Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert. Gegen die Meinung der Beklagten könnte sich der Kläger im Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10, Rn. 35).

Nichts anderes kann gelten, wenn es nicht um eine an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtete Äußerung geht, sondern - wie hier - um an ein Fachpublikum gerichtete Thesen, die wiederum in einer an dieses Publikum gerichteten Rezension behandelt werden.

b) Es bedarf keiner näheren Begründung, dass es bei der Frage, ob eine ausreichende Tatsachengrundlage besteht, nicht vollkommen gleichgültig ist, womit sich die rezensierte Veröffentlichung des Verfügungsklägers befasst. Der notwendige Sachbezug ist im vorliegenden Fall jedoch, wie das Landgericht zutreffend - allerdings ohne ins Einzelne zu gehen - ausführt, gegeben. Das Landgericht hat die Äußerungen richtigerweise als „ersichtlich sachbezogene, zusammenfassende Würdigungen der durch die Verfasser in ihrer Rezension gefundenen, aus der Lektüre des von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuches hervorgehenden Erkenntnisse“ angesehen. Es führt aus, „mit der zum Weltbild des Verfügungsklägers getroffenen Aussage wird die Rezension zwar eingeleitet, dennoch steht im weiteren Verlauf des Textes die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem von dem Verfügungskläger herausgegebenen Fachbuch und den dort enthaltenen Aussagen des Verfügungsklägers eindeutig im Vordergrund. Dasselbe gilt für die Aussage b) zur ‚rechtsextremen Ideologie‘ des Verfügungsklägers; auch diese Äußerung stellt sich in dem Zusammenhang, in dem sie fällt, als Ergebnis einer sachbezogenen Auseinandersetzung mit den Aussagen des Verfügungsklägers dar“.

Eine detaillierte Darlegung zu jeder einzelnen Textstelle ist nicht geboten. Die Auffassung des Verfügungsklägers, es fehle an einem Bezug zu dem Inhalt des publizierten Buches, ist zudem nicht nachvollziehbar. Der Verfügungskläger hat mit Anwaltsschreiben vom 04.04.2022 (Anlage ASt. 10) den Verfügungsbeklagten unter Wiedergabe eines Teils der Rezension und zahlreicher einzeln aufgeführter, beanstandeter Textstellen zur Entfernung der nach seiner Ansicht schmähernden Textstellen aufgefordert. Der Verfügungsbeklagte antwortete mit Schreiben vom 06.04.2022 (Anlage ASt. 11) und nahm im einzelnen Bezug auf die angeführten Textstellen; auf die genannten Anlagen wird verwiesen. Dabei verweist der Verfügungsbeklagte - zum Beispiel - darauf, dass der Verfügungskläger in seinem Buch auf Seite 83 sich die Begriffe „neue Weltordnung (NWO)“ zu eigen mache und unter der Überschrift „1.5.4 Aushöhlung der Demokratie (deep state)“ Ausführungen mache; auf die Anlage AG PR 3 wird Bezug genommen.

Dass es sich um „gegebenenfalls streitbare Aussagen“ handelt, stellt der Verfügungskläger inhaltlich selbst nicht in Abrede. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem vom Verfügungskläger als Anlage ASt. 4 vorgelegten „kommentierten Inhaltsverzeichnis“, in dem zum Beispiel unter 2.3. eine „Soziologische Perspektive“ und unter 2.4. eine „Politologische Perspektive“ angesprochen werden.

Es kann also kein Zweifel bestehen, dass die streitgegenständliche Rezension des Verfügungsbeklagten sich - unabhängig davon, ob die Wertungen im Einzelnen zutreffend sind - auf konkrete Inhalte in den Beiträgen des Verfügungsklägers bezieht, womit hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte für die geäußerten Meinungen gegeben sind.

Der Senat bleibt im Übrigen bei seiner Rechtsmeinung, dass bei Prüfung der Frage, ob eine Meinungsäußerung den notwendigen Sachbezug aufweist, nicht zu prüfen ist, ob die geäußerte Meinung gerechtfertigt ist.

c) Entgegen der in der Gegenerklärung vertretenen Auffassung ist der Verfügungskläger durch die Veröffentlichung des Verfügungsbeklagten (lediglich) in seiner Sozialsphäre betroffen, nicht dagegen in seiner Privat- oder Intimsphäre (s. dazu BVerfG, Beschluss vom 19.09.2012 - 1 Bv 2979/10, Rn. 35, beck-online: rechtsextremes Gedankengut). Aus dem pauschalen Vortrag des Verfügungsklägers, auch Personen aus seinem privaten Umfeld könnten auf die seines Erachtens herabwürdigenden Bezeichnungen stoßen, ergibt sich nichts anderes. Der Verfügungskläger hat durch sein Fachbuch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ die von ihm vertretenen Thesen öffentlich zur (Fach-)Diskussion gestellt, so dass - darauf hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach hingewiesen - auch eine echte Diskussion möglich sein muss. Als Teilnehmer der öffentlichen Diskussion muss der Verfügungskläger somit auch scharfe Reaktionen hinnehmen, die gegebenenfalls sein Ansehen mindern (s. BVerfG, Beschluss vom 13.05.1980 - 1 BvR 103/77, NJW 1980, 2069; BVerfG, Beschluss vom 08.04.1999 - 1 BvR 2126/93, NJW 1999, 2358).

4. Auch soweit der Verfügungskläger die Äußerung d) weiterhin als Tatsachenbehauptung ansieht und seine Rechtsansicht wiederholt, bleibt der Senat bei seiner Auffassung; insoweit wird auf den Hinweisbeschluss vom 13.01.2023 verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt. Dabei ist nach Auffassung des Senats im Einzelfall auf der Grundlage der klägerischen Darlegungen, insbesondere zur Erheblichkeit des Eingriffs und der Reichweite der beanstandeten Äußerungen, ein Wert der Hauptsache zu bestimmen und ein angemessener Abschlag dafür vorzunehmen, dass lediglich vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (vgl. Mayer/Kroiß/Nordemann-Schiffel, RVG, 8. Aufl. 2021, Anhang I Ziffer V.6.). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien geht der Senat von einem Wert der Hauptsache von 30.000 € aus, von dem ein Bruchteil von 1/3 anzusetzen ist.

Dr. Jarumbek
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Paul
Richter
am Oberlandesgericht

Jäckel
Richter
am Oberlandesgericht